

# STATUTEN



## Zum Inhalt

<b>I.</b>	<b>Name und Sitz</b> .....	<b>2</b>
	Art. 1 .....	2
<b>II.</b>	<b>Zweck und Aufgaben</b> .....	<b>2</b>
	Art. 2 und 3 .....	2
	Art. 4 Ferienheim Ahorn GmbH .....	3
<b>III.</b>	<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
	Art. 5 und 6 .....	3
<b>IV.</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>4</b>
	Art. 7 .....	4
	Generalversammlung Art. 8 bis 12 .....	4 - 5
	Kantonalvorstand Art. 13 bis 21 .....	5 - 7
<b>V.</b>	<b>Finanzierung</b> .....	<b>7</b>
	Art. 22 - 26 .....	7 - 8
<b>VI.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
	Art. 27 - 29 .....	8

## I. Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen Katholischer Frauenbund Oberwallis KFBO besteht ein im Jahr 1922 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin oder einer Co-Präsidentin. Er vertritt eine christliche Grundhaltung und ist parteipolitisch neutral. Er ist ein Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF und durch diesen der Union Mondiale des Organisations Féminines Catholiques UMOFC angeschlossen.

## II. Zweck und Aufgaben

### Art. 2

Der KFBO ist ein Zusammenschluss von Frauen und Frauenorganisationen mit christlicher Ausrichtung. Als Dachverband vertritt er Fraueninteressen und erfüllt Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft.

### Art. 3

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- 3.1 Förderung der persönlichen, religiösen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bildung der Frauen
- 3.2 Förderung der Stellung der Frau in Kirche, Staat und Gesellschaft
- 3.3 Stellungnahme zu aktuellen Fragen in Kirche, Staat und Gesellschaft
- 3.4 Wahrnehmung und Erfüllung sozialer Aufgaben
- 3.5 Aktive Mitarbeit in der Ökumene und Unterstützung ökumenischer Bestrebungen
- 3.6 Schulung der Vorstände der angeschlossenen Vereine und Koordination der internen Verbandsarbeit
- 3.7 Veranstaltung kantonaler und regionaler Tagungen und Kurse
- 3.8 Organisation der jährlichen Wallfahrt im Oktober zu Unserer Lieben Frau auf dem Glisacker, der Schutzherrin des KFBO
- 3.9 Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen und Institutionen auf kantonaler Ebene
- 3.10 Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF und Förderung der Sozialwerke des SKF

## **Art. 4**

### ***Ferienheim Ahorn GmbH***

Der KFBO ist Eigentümer des Ferienheims Ahorn in Blatten/Naters. Er übergibt die Verantwortung für den Betrieb des Ferienheims der „Ferienheim Ahorn GmbH“ mit Sitz ins Naters. Die Art der Zusammenarbeit wird durch eine Vereinbarung vom Februar 2008 geregelt.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 5**

Dem Verein gehören an:

#### **5.1 Kollektivmitglieder**

- 5.1.1 Ortsvereine: Frauen- und Müttergemeinschaften
- 5.1.2 Kantonale oder regionale Frauenverbände
- 5.1.3 Ökumenische Frauengruppen
- 5.1.4 Religiöse Frauengemeinschaften
- 5.1.5 Karitative Vereine
- 5.1.6 Lehrer- und Lehrerinnenverband LVO

#### **5.2 Einzelmitglieder**

Interessierte Frauen können dem KFBO als Einzelmitglied beitreten. Sie bezahlen einen jährlichen Beitrag, der vom Vorstand festgelegt wird. Sie erhalten Informationen sowie Jahresbericht und Einladung zur Generalversammlung. An der Generalversammlung haben sie beratende Stimme.

#### **5.3 Ehrenmitglieder**

### **Art. 6**

Gesuche um Aufnahme von Kollektivmitgliedern sind unter Beilage der Statuten an den Kantonalvorstand zu richten. Einzelmitglieder können ihren Beitritt schriftlich oder mündlich beim Kantonalvorstand anmelden.

Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

Wenn ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst, ist der Kantonalvorstand zu dessen Ausschluss berechtigt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Ausgeschlossene oder ausgetrenene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **IV. Organisation**

### **Art. 7**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

### ***Generalversammlung***

### **Art. 8**

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Sie wird als Delegiertenversammlung gestaltet und findet alljährlich im ersten Trimester des Jahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Kantonalvorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder gemäss Art. 5.1 einberufen.

### **Art. 9**

Das Stimmrecht haben:

- 9.1 Kollektivmitglieder (Art. 5.1.1) die die entsprechenden Mitgliederbeiträge bezahlen, stellen auf 50 Mitglieder 1 Delegierte, im Gesamten jedoch mindestens 2, höchstens 15.
- 9.2 Kollektivmitglieder (Art. 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4, 5.1.5 und 5.1.6), die einen jährlichen Pauschalbeitrag bezahlen, haben 2 Delegierte.
- 9.3 Einzelmitglieder haben pro 50 jeweils 1 Delegierte, im gesamten mindestens 1. Die Delegierten der Einzelmitglieder werden – unter Berücksichtigung der Regionen – vom Kantonalvorstand bestimmt.
- 9.4 Mitglieder des Kantonalvorstandes

### **Art. 10**

Die Generalversammlung wird, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, zwei Wochen im Voraus einberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Kantonalvorstand.

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Kantonalvorstand schriftlich einzureichen.

## **Art. 11**

In die **Zuständigkeit** der Generalversammlung fallen:

- 11.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- 11.2 Entgegennahme und Genehmigung von Berichten der Kommissionen und Ressorts
- 11.3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 11.4 Wahl der Kantonalpräsidentin (oder Co-Präsidentinnen), der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- 11.5 Behandlung von Anträgen
- 11.6 Aufnahme von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 11.7 Beschlussfassung über weitere Geschäfte gemäss Traktandenliste
- 11.8 Beschlussfassung über Revisionen der Statuten
- 11.9 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

## **Art. 12**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Delegierten verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

## ***Der Kantonalvorstand***

## **Art. 13**

Der Kantonalvorstand setzt sich aus 7-11 Mitgliedern zusammen:

- 13.1 Kantonalpräsidentin, Vizepräsidentin oder Co-Präsidentin
  - 13.2 Kassierin
  - 13.3 Aktuarin
  - 13.4 Ressortleiterinnen
  - 13.5 Geistliche Begleitung
  - 13.6 Vertreterinnen der angeschlossenen Vereinen und weitere Mitglieder
- Die Kantonalpräsidentin oder das Co-Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

## Art. 14

Die geistliche Begleitung kann von einer Theologin/einem Theologen oder einem Priester wahrgenommen werden. In Absprache mit dem Bischof bestimmt der Kantonalvorstand die geistliche Begleitung.

## Art. 15

**Das Präsidium und die Vorstandsmitglieder** werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

## Art. 16

Der Kantonalvorstand hat folgende **Aufgaben**:

- 16.1 Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Verbandsaufgaben
- 16.2 Beschlussfassung über laufende Geschäfte und deren Erledigung
- 16.3 Planung und Durchführung des Jahresprogrammes
- 16.4 Verabschiedung von Stellungnahmen, Vernehmlassungen, usw.
- 16.5 Bestellung und Begleitung der Ressorts oder Arbeitsgruppen
- 16.6 Wahl der Ressort-Mitarbeiterinnen und der Vertreterinnen des Vereins in anderen Gremien.
- 16.7 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und einer allfälligen Statutenrevision
- 16.8 Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- 16.9 Rechnungsführung und Vermögensverwaltung der Verbandskasse und der sozialen Institutionen
- 16.10 Presse- und Informationsarbeit
- 16.11 Vertretung des Vereins nach aussen

## Art. 17

Mindestens einmal jährlich lädt der Kantonalvorstand alle Präsidentinnen und evtl. weitere Vorstandsfrauen der Ortsvereine zu einer Konferenz ein. Aufgaben der Konferenz:

- Gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch
- Aussprache über aktuelle Probleme der Verbandsarbeit
- Weiterbildung
- Planung und Beschlussfassung besonderer Aktionen

## Art. 18

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse, der Kasse allfälliger Fonds sowie für die Vermögensverwaltung. Sie erstellt Jahresrechnung und Budget.

## Art. 19

Die **rechtsverbindliche Unterschrift** führen die Präsidentin, die Vizepräsidentin oder das Co-Präsidium je zu zweien oder einzeln zusammen mit der Kassierin. Für Bank- und Postverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

## Art. 20

Die Sekretärin wird vom Kantonalvorstand angestellt. Sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## Art. 21

Die **Revisionsstelle** prüft die Rechnung und den Vermögensstand der Verbandskasse sowie allfälliger Fonds. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## V. Finanzierung

### Art. 22

Die finanziellen Mittel der **Verbandskasse** setzen sich wie folgt zusammen:

- 22.1 bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- 22.2 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 22.3 Zuwendungen aus öffentlichen und privaten Sammlungen
- 22.4 eventuelle Subventionen
- 22.5 Schenkungen und Legate
- 22.6 Einnahmen Ferienheim Ahorn, Blatten/Naters

### Art. 23

Die finanziellen Mittel der **Sozialkasse** setzen sich wie folgt zusammen:

- 23.1 bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- 23.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 23.3 Schenkungen und Legate
- 23.4 Aktionen

### Art. 24

Der Kantonalverband erhebt bei den Mitgliedern gemäss 5.1 und 5.2 Beiträge sowohl für den Kantonalverband wie auch für den Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF. Die Höhe dieser Beiträge wird je an den entsprechenden Generalversammlungen festgelegt. Der Kantonalverband leitet die Gelder des SKF an dessen Sekretariat weiter.



## **Art. 25**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **Art. 26**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 27**

Zur Abänderung der Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF bekannt gegeben.

### **Art. 28**

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF angelegt. Dieser hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt.

Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen des KFBO und das Vermögen allfälliger Fonds an kantonale und regionale Institutionen, deren Zweck und Aufgaben dem Leitbild des KFBO oder denjenigen des Fonds entsprechen.

### **Art. 29**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. März 2009 in Visp angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft. Sie werden dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF zur Information zugestellt.

## **Katholischer Frauenbund Oberwallis KFBO**

*Das Co-Präsidium*

Brigitte Bürcher

Marlene Paris

*Sekretärin*

Nadine Anthamatten

Visp, den 24. März 2009

